

## Hygiene- und Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

### DRK Pflege- und Seniorenheim Clara Zetkin

Die CoViD-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigtem Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden.

Grundsätzlich dürfen Bewohnerinnen und Bewohner Besuche empfangen und die Einrichtung tagsüber – an allen Wochentagen und auch an Feiertagen – verlassen, ohne anschließend isoliert zu werden.

Die Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, werden auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen. In Zweifelsfällen werden die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit befugt, im Rahmen des Hausrechtes diese Verantwortung ggf. durch Verschärfung der nachstehenden Maßnahmen nachzukommen.

#### 1) Besuche reduzieren ohne Isolationsgefühl

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Betreuungsteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Einrichtung häufig zu bewegen.

Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B.

- das Einbinden von Eindrücken aus der Natur
- Kulturangebote wie Post von außen,
- Lieder von Kita mit Sicherheitsabstand im Park, Musik im Park durch Künstler,
- individuelle Maßnahmen

#### 2) Grundregelungen für Besuche sowie das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Bewohner

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- Anmeldungen für Besuche **mit Test vor Ort** erfolgen online über den Terminkalender, bei Bedarf mit telefonischer Unterstützung durch die Kolleginnen am Empfang zwischen 08:00 – 15:30 Uhr
- die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen **nicht** unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne),
- der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- der Besuchende weist einen gültigen negativen Testnachweis (Testzentrum/Apotheke) vor oder lässt sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung vor Ort testen; unbeobachtete Selbsttests sind nicht zulässig
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände desinfiziert,

- der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und
- trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske (KN 95 oder N95).
- der Besuchende bestätigt aktiv beim Terminbuchen oben genannte Hygieneregeln

Sowohl der Besuch der Einrichtung durch Angehörige und Dritte, als auch das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Bewohner ist an das einrichtungsspezifische Testkonzept mittels PoC-Antigen-Test geknüpft.

### 3) Besuche durch Angehörige im **Außengelände** der Einrichtung

Für Besuche wird bevorzugt der Park mit seinen Sitzgelegenheiten genutzt.

Für Treffen außerhalb der Einrichtung und im Park ist kein vorheriger Schnelltest erforderlich.

Ein Abstand von mindestens 1,5 m sollte, wo immer möglich, gewahrt werden. Ist dies nicht möglich, soll ein mitgebrachter Mund-Nasenschutz (FFP2 oder OP Maske) getragen werden.

### 4) Besuche durch Angehörige **innerhalb** der Einrichtung

Angehörige und Bewohner sind informiert, dass der Besuchsbereich im Freien aus Gründen des Infektionsschutzes bevorzugt genutzt werden soll.

Voraussetzung für das Betreten der Einrichtung ist die Vorlage eines negativen, tagaktuellen (innerhalb der letzten 24 Stunden) COVID 19 Antigen Schnelltests oder 48h alten negativen PCR Testergebnis. Der POC Antigenschnelltest kann auch durch geschultes Personal der Einrichtung Montag – Freitag in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr sowie von 13:00 – 14:30 Uhr **nach vorheriger Terminvereinbarung** mittels Onlinekalender erfolgen.

**Für Geimpfte (voller Impfschutz) bzw. Genesene (bis zu 6 Monate) gelten die gleichen Testbedingungen.**

Diese weitreichende Schutzmaßnahme wird durch die

- zu beobachtenden Impfdurchbrüche (auch hier in der Einrichtung)
- die unzureichende Impfquote unter der Bewohnerschaft
- und die historisch ungünstige Bauweise, mit Luftzirkulation über alle Wohnbereiche

begründet.

Nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnis und dem Desinfizieren der Hände begeben sich die Besucher auf unmittelbarem Weg zum Bewohnerzimmer – ohne weitere Kontakte und Aufenthalte in den restlichen Bereichen der Einrichtung.

Vor allem immobile Bewohnerinnen und Bewohnern, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind auf Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen im Bewohnerzimmer angewiesen.

In Doppelzimmern befindet sich idealerweise nur der besuchte Bewohner im Zimmer. Bei Besuchen im Bewohnerzimmer wird der Raum nach dem Besuch stoßgelüftet, idealerweise ist das Fenster auch während des Besuchs geöffnet.

## 5) Betreten der Einrichtung durch weitere Personen

Weitere Personen wie Therapeuten, Dienstleister, Aufsichtsbehörden, usw. dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2) dargestellten Grundregelungen für Besuche betreten und unterliegen ebenfalls der Testpflicht nach Punkt 4. Ausgenommen sind Richterinnen und Richter in Ausübung ihres Amtes (Selbsttestung ist zulässig) sowie Personen die für nur einen unerheblichen Zeitraum die Einrichtung betreten (Postboten; Handwerker ohne Kontakt zum Bewohner etc.)

Ärzte haben eine Eigenverpflichtung zur regelmäßigen Testung und sind von der Testpflicht in der Einrichtung befreit. Wir folgen hierbei der Empfehlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsens.

Der integrierte Friseursalon stellt durch die Einführung getrennter Öffnungszeiten sicher, dass ein Kontakt zwischen externen Kunden und Bewohnern ausgeschlossen ist. Wartezeiten von mehreren Bewohnern werden durch die Terminvergabe und Hol- und Bringetätigkeiten vermieden.

## 6) Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gelten dieselben grundrechtlich geschützten Persönlichkeits-, Teilhabe- und Freiheitsrechte wie für alle anderen Menschen. Diese dürfen entsprechend der allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und der entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung / Hygieneauflagen die Einrichtung verlassen.

Bewohner wie auch Begleitpersonen werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Abstand von mindestens 1,5 m, wenn nicht möglich (Gehbehinderungen/Gangunsicherheit) mitgebrachte FFP2 Maske tragen
- Idealerweise generelles Tragen einer FFP2 Maske
- Einhalten der Husten- und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner

Nach Rückkehr sollen sich die Bewohnerinnen und Bewohner die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahme.

Verbleiben Bewohnerinnen und Bewohner über Nacht außerhalb der Einrichtung, werden sie in den folgenden 10 Tagen besonders auf Symptomatik beobachtet und am Tag der Rückkehr, **sofort nach Ankunft in der Einrichtung**, einem POC Antigen Schnelltest unterzogen. Innerhalb der ersten 10 Tage nach Rückkehr erfolgen mindestens 2 weitere POC Antigen Schnelltests, vorzugsweise am 5. und 10. Tag nach der Rückkehr.